

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 120.

Samstag, den 5. Oktober.

1901.

Bekanntmachung.

Wittwoch, den 13. Nov. 1901,
Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das den Eheleuten **Karl Krümer** und **Emma**, geb. **Höpfchen** zu **Bierstadt**, gehörige, in der Langgasse zwischen Karl Klein und Ludwig Kraft und Genossen belegene, zu 30,000 Mark taxirte Wohnhaus nebst Flögel- und Saalbau, Kegelstube und Wahn, Turnhalle, Kelterhaus und Hofraum, in dem Gemeindezimmer zu Bierstadt öffentlich zwangsweise versteigert.
F 252
Wiesbaden, den 30. September 1901.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 19. Nov. 1901,
Nachmittags 3 1/2 Uhr, werden die den Eheleuten **Spezerei** und **Kaschierhändler Philipp Arenz** und **Karoline**, geb. **Seib** zu **Dohheim**, Steingasse 4, gehörigen Immobilien, Stockbuch-Nummer 75299bbb, 536a, 5996a, 4308b, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus, einem Abort und Bissoir, einem Stallgebäude, einer Holzremise, sowie einem Hofraum nebst Garten, belegen an der Steingasse, zwischen Wilhelm Holzhauser und einem Mählgraben, taxirt zu 20,000 Mark, in dem Gemeindezimmer zu Dohheim öffentlich zwangsweise meistbietend versteigert.
F 252
Wiesbaden, den 23. September 1901.
Kgl. Amtsgericht, Abth. 12.

Bekanntmachung.

betreffend das **Droschkenwesen**.
Es wird hiermit zur Kenntniss der Mitglieder des **Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins** gebracht, daß vom 1. April d. J. ab an den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufstellung zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Lannstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. An der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	3
9. Auf der Ostseite der Viktorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhäuserstraße	3
11. Auf dem südlichen Fahrwege der Rheinstraße vor dem Ludwigshof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße	3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Rörthstraße	3
16. Auf dem Rauritzplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem **Lann- und Ludwigshof** auf dem nördlichen Fahrwege der Rheinstraße, anfangend an der Ringerstraße;
- b. für den Dienst auf dem **Rheinbahnhof** auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendigter Vorstellung im Königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizeipräsident, **A. Prinz v. Ratibor.**

Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beiderseitiger Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt

§ 1.
Alle im gebuchten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2.
Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.
Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Mag. ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.
Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:
1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen.
2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reiner Kleidung kommen.
5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstufen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und vor der Schule jedes Unflats und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.
Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.
Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.
Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert worden ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nach Möglichkeit die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.
Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeiter, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Der Magistrat, **v. Abel.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Ortsstatuts vom 28. Januar 1897, betr. die gewerbliche Fortbildungsschule hieselbst, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß wir beschließen haben, den Fortbildungsschulunterricht vom Beginn des Wintersemesters ab in die Stunden von 5-7 Uhr Abends zu verlegen.
Wiesbaden, den 27. September 1901.
Der Magistrat, **v. Abel.**

Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalisation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen treten folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.
Begründung der Zahlungsfrist.
Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.
Fälligkeit der Gebühr.
Die Gebühr wird fällig:
a) für bisher an das städtische Kanalnetz angeschlossen gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Anbauarbeiten,
b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßenskanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.
Betrag und Berechnung der Gebühr.
Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßentrasslänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßentrasslängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßentrasslänge geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.
Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engräumiger Bebauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßentrasslänge von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Festsetzung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwerfenden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksnummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaupflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.
Befreiung von der Gebühr.
Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden naturlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.
Kassierbarkeit.
Reben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.
Rechtsmittel.
Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Communisabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.
Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkung zur Kenntniss gebracht, daß **Zwischenhandlungen** gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adamshaler Hof, Palanerie, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Denndruck, Blähung, schwere Erkrankung zum Stehen untauglich geworden und der Transport zu Wagen unannehmlich ist, so kann dasselbe, wenn es approbirtierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Abschachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung mit dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverwandigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach festgesetzter Bescheinigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, über die die Abschachtung in dem Schlachthause haltungsfähig hätte.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1893, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montage, Mittwoch und Freitag in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage im Awar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Falls auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Zuchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Zuchtschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf der Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-gemarkung ist die zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsteile auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten fern zu halten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gebachten Schlachtwiehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (Sfr. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 28. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 5 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Der Magistrat.

Aufforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuer-schaden betr.
Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Gründung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie wegen Renonanznahme von Gebäuden in die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1902 in dem Rathhause, Marktstraße 6, Zimmer No. 53, in den Vormittagsstunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu wollen.
Wiesbaden, den 23. September 1901.
Der Magistrat, In Betr.: **Rörner.**

Beschluß.

Von dem Feldwege 2 und 3. Gewann „Kalleberg“ werden die mit Lagerbuch-No. 9285, 9286 und 9101 bezeichneten Theile von zusammen 1 a 24,27 qm nach ordnungsmäßiger Durchsührung des § 57 des Zustandigkeit-Gesetzes vom August 1893 eingeleiteten Verfahrens hierdurch gezogen.
Wiesbaden, den 26. September 1901.
Der Oberbürgermeister, **J. B. Rörner.**

Bekanntmachung.

Gefunden: 2 Böden mit Inhalt, 1 schwarzebeiner Regenkleid, 1 Damen-Sonnenkleid, 1 Borgnon, 1 Brille, 1 Wolltasche, 1 schwarze Galttasche, 1 Korbchen mit Inhalt. Zugelassen: 5 Runde. Wiesbaden, den 30. September 1901. Der Polizei-Präsident. In Betr.: Falde.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Philipp Kirsh, geboren am 26. August 1876 zu Weisel, zuletzt Hellmündstraße 29 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, indem dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß. Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes. Wiesbaden, den 3. Oktober 1901. Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Beförderung von 25 Paar Schaffstiefeln für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage soll vergeben werden. Verschllossene Offerten und Proben sind bis zum 3. Oktober 1901 im Bureau der Schlachthaus-Anlage abzugeben. Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Vorsitzende der städt. Schlachthaus-Deputation. Wagemann.

Verdingung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsbauarbeiten des königlichen Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 41, bezogen werden. Verschllossene u. mit der Aufschrift „S. N. 31“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Montag, den 7. Oktober, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 29. September 1901. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der gesamten Zimmerarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9-12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden. Auswärtige Submittenten wollen obigen Betrag bestellgeldfrei an unsere technischen Secretäre Andreß, Rathhaus, einleihen. Verschllossene und mit der Aufschrift „S. N. 33“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Montag, den 14. Oktober 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 3. Oktober 1901. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Coles werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortirungen und zu den beigezeichneten Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gestehte Auf-Coles zum Preise von Mk. 2.00
2. Sorte: Gestehte Stiel-Coles zum Preise von Mk. 2.20
3. Sorte: Gestehte Klein-Coles zum Preise von Mk. 2.20

Für je 100 kg ab Gasfabrik. Auf Wunsch der Abnehmer werden die Coles nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und im gegebenen Falle für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone Mk. 1.-, in der zweiten Zone Mk. 1.25, in der dritten Zone Mk. 1.50.

Die Coles können sowohl in offenen Wagenladungen, als auch ohne Verkauftag in Säcken bezogen werden, in welcher letzteren Falle die Coles bis auf die Packerlage besördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, von 8 bis 12 Uhr Vormittags während der üblichen Dienststunden gegen Barzahlung entgegengenommen, wofür auch jede weitere gemüthliche Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Betr.: Beckh, Kaufm.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 26. Sept. bis 2. Okt. 1901.

Table with columns: Vieh-rattung, Es waren abg., abg., Qual., Preise per, von - bis, Anmerkung. Rows include Ochsen, Rinde, Schweine, Rinder, Hammel, Ferkel.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1901. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, 6. Okt. (18. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche. Militärgottesdienst 8 Uhr. (Einführung des Divisionspfarrers Franke durch Militär-Oberpfarrer Jehlin aus Frankfurt. Hierauf: Antrittspredigt des Ersteren.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Biemendorf. Amstosche: Pfr. Schäfer. Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert in der Marktkirche. Eintritt frei.

Vergkirche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Nach der Predigt: Christenlehre. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Grein. (Die Sonntagstausen finden von heute ab in den Säulern statt u. sind Samstags bis 12 Uhr anzumelden.) Beerdigungen: Pfr. Diehl.

Ringkirche.

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Friedrich. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bieder. (Der Ringfroschen-Chor wirkt mit.) Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Risch. Amstosche. Laufen und Trauungen: Pfr. Friedrich. Beerdigungen: Hülfsprediger Schloffer.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein) Nachmittags 4 1/2 Uhr. Versammlung für Jedermann Abends 8 1/2 Uhr im großen Saal (Vibelstunde). Von Montag, den 7. Okt., bis Samstag, den 12. Okt., jeden Vorm. 10 Uhr u. Abds. 8 1/2 Uhr: Vibelstunde von Herrn Pastor Jellinghaus.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Abends 8 Uhr: Monatsversamml. und Vortrag von Lehrer A. Bipp aus Düsseldorf, über: „Johannes Haff“. Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde. Männer u. Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Fußballspiel auf dem alten Gärgerplatz. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Vibelstunde. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergfroschen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr. Dienstag, den 8. Okt., Nachm. von 4-6 Uhr: Missionverein.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Aeltere Abtheilung. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Nachmitt.: Versammlung im Lokal. Dienstag fällt die Vibelstunde aus. Theilnahme der Mitglieder an den Versammlungen von Pastor Jellinghaus im Evangel. Vereinshaus.

Jugend-Abtheilung. Sonntag, Nachmitt.: Versammlung im Lokal. Abends 8 1/2 Uhr: Monatsversammlung.

Versammlungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3.

Sonntag, Nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Montag, Abends 8 Uhr: Versammlung confirmirter Mädchen von Pfr. Risch. Mittwoch, Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins. Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringfroschenchors. Donnerstag, Nachm. 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Gustav-Adolf-Frauenvereins.

Diaconissen-Wutterhaus Paulinepfist. Der Gottesdienst fällt aus.

Katholische Kirche.

1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Sonntag, 6. Oktober. 19. Sonntag nach Pfingsten. Erste heil. Messe 6, zweite 7, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte heil. Messe 11.30 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Firmungsunterricht. Die der Schule entlassenen Firmlinge wollen sich im Pfarrhause einstellen. 6 Uhr Jubiläums-Andacht mit Predigt. An den Wochentagen sind die heil. Messen von 6.30, 7.10, 7.40 und 9.10 Uhr. Abendläuten 7 Uhr. Donnerstag 6-7, Samstag 4-7 u. nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte. Samstag 5 Uhr Salve.

2. Maria-Hilf-Kirche. Gelegenheit zur Beichte 6 Uhr: Frühmesse 6.30, zweite heil. Messe mit Ansprache und gemeinschaftlicher heil. Communion des Männer-Vereins, die schon confirmirten Erstcommunicanten und Mitglieder des Marienbundes 7.45 Uhr; Kindergottesdienst (heil. Messe mit Predigt) 9 Uhr, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Sonntag, den 13. Oktober, wird hier die heil. Firmung gespendet. Deshalb ist heute Nachmittags 2.15 Uhr Firmungsunterricht für die 2 letzten Jahrgänge der Schule und die der Schule entlassenen Firmlinge. Nachmittags 5 Uhr Rosenkranzandacht als Jubiläums-Andacht. An den Wochentagen sind die heil. Messen von 6.30 (außer Donnerstag), 7.15 und 9.15 Uhr. 7.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Mittwoch und Samstag für die Lehrkräfte u. St. Michaels-Schule und die Institute, Dienstag und Freitag für die Gastelstraße-Schule. Montag Abends 6 Uhr Rosenkranzandacht; Mittwoch u. Freitag Abends 8 Uhr Firmungsunterricht für die der Schule entlassenen Firmlinge und Andacht zu Gott dem heil. Geiste, zugleich als Jubiläums-Andacht.

Donnerstag 6 Uhr hl. Messe in der Schwesternhospitale Platterstraße 68. Gelegenheit zur Beichte ist Freitag Nachmittags 5-7, Samstag Nachmittags 2-7 und nach 8 Uhr. Mit Oktober beginnt der Communionunterricht. An demselben nehmen Theil die im Jahre 1888 geborenen Kinder, sowie diejenigen aus 1887, welche noch nicht die erste hl. Communion gefeiert haben. Der Unterricht findet statt Montag u. Donnerstag 8-9 für die Lehrkräfte, ebendasselbe Mittwoch und Samstag für die Gastelstraße, St. Michaels-Schule und die Institute, in der Gastelstraßenschule, Sonntag Am. 2.15 Uhr für Alle in der Kirche.

3. Kapelle der barmherz. Brüder, Schulberg 7. Sonntags und Feiertags 6 Uhr Hochamt. Nachmittags 5 Uhr Andacht. Dienstag und Freitag 6.15 Uhr Schulmesse. An den Wochentagen 6.15 Uhr heil. Messe. 4. Kapelle im St. Josepfs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag 8 Uhr Amt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht. An den Wochentagen 6.45 Uhr heil. Messe.

Altkatholische Kirche, Schwabacherstraße. Sonntag, den 6. Oktober, Vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Bieder No. 93, 4, 7, 8, 14. W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelsheidstraße 23. Sonntag, den 6. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Mittwoch, den 9. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr: Abendgottesdienst. Pfr. Standenmeier.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stof. Sonntag, den 6. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis), Vormittags 9 1/2 Uhr: Beichte, 10 Uhr: Hauptgottesdienst, Nachm. 3 Uhr: Christenlehre. Pfr. Hempfing.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hh. St. Sonntag, den 6. Oktober, Vormittags 9 1/2 und Nachmittags 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, Abds. 8 1/2 Uhr: Bet- u. Vibelstunde. Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt frei. Prediger C. Karbinoky.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. St. Sonntag, 6. Okt., Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule; Nachm. 4 Uhr: Beibehaltung; Abends 8 Uhr: Predigt. Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- u. Gebetsstunde. Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund. Jedermann herzlich willkommen. Prediger Barnikel.

Apostolische Gemeinde, Kleine Schwabacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 6. Oktober, Vormitt. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Dienstag, Abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt.

Deutschkatholische (freiwillig.) Gemeinde. Sonntag, den 6. Oktober, Vormitt. 10 Uhr: Erbauung im Wahllokal des Rathhauses. Thema: „Erbauung.“ Lied: No. 239, Str. 1, 2, 5. Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Bester, Weisenburgstraße 1.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Samstag Abends 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag (17. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe, Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19. Mittwoch (Johannes) Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe, Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Sunday services: First celebration 8, Matins, choral Celebration and Sermon 11, Evensong and Litany, 6. During the Chaplain's holidays there are no weekday services, except by special notice. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Verkaufstellen f. Postwertheiden des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Brief-Adressen, Post-Anträgen u.); bei H. Alexi, Nibelungenberg 9; J. Beer, Blau, Geisbergstr. 16; Fritz Bernstein, Wehrstraße 25; J. Birk, Roßstr. 12; Joh. Conrad, Waldstr. 38 (Gemeinde Viehrid); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; A. Erb, Adelsheidstr. 76; J. Hartmann, Hellmündstraße 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; G. Hofheim, Platterstraße 102; H. Jäh, Waldstr. 63 (Gem. Viehrid); A. Kllan, Heonorenstr. 3; F. Klh, Adelsheidstr. 79; W. K. Knefel, Langgasse 45; Ph. Kraus, Albrechtstr. 36; J. Kosem, Nibelstraße 2; A. Log, Herderstraße 8; G. Meusel, Lahnstr. 1a; F. A. Müller, Adelsheidstraße 22; D. Schneider, Moritzstr. 50; D. Schindling, Langgasse 1; A. Sommer, Moritzstr. 11; O. Unkelbach, Schwabacherstraße 71; A. Benu, Kranzplatz 2; Carl Vorpahl, Liebergasse 45/47; Chr. Webershäuser, Kaffirer, Schlachthaus; Hh. Zboralski, Römerberg 2/4.

Telegramm-Gebühren. Vortage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Lügenburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegovina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verleir mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verleir 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelgramme beträgt die Vortage 3 Pf., die Mindestgebühr 80 Pf.

Theater-Eintrittspreise.

Table with columns: Theater, Platz, Reihe, Preis. Rows include Königl. Theater, Fremdenloge, I. Rangloge, II. Rangloge, etc.

Rheindampfschiffahrt. Königsche und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9.25 (Schnellfahrt), 10.20 bis Köln; 11.30 und Mittags 12.50 bis Coblenz. - Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Bilets und Anskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

Billigste Fahrpreise. Retourenbillets bis Köln. Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn (ab 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901. Von Biebrich nach Mainz: 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. Nur Sonn- und Feiertags. * An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September. Sonn- und Feiertags ausserdem Extraboote. Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter Mk. - .35 per 100 Kg.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvert. der Gesellschaft: L. Rettensmeyer, Rheinstraße 21.) F 308 Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 3./10. Schnellpost. Columbia, 6./10. Post. Palatia, 10./10. Schnellpost. Fürst Bismarck, 13./10. Post. Pennsylvania, 17./10. Schnellpost. Deutschland, 20./10. Post. Pretoria, 24./10. Schnellpost. Augusta Victoria, 27./10. Post. Phoenix, 29./10. Schnellpost. Columbia, Nach Boston: 10./10. Post. Abessinia, 24./10. Post. Nicomedia. Nach Baltimore: 9./10. Post. Silvia, 23./10. Post. Acilia. Nach Philadelphia: 10./10. Post. Abessinia, 23./10. Post. Armenia. Nach Montreal: 12./10. Post. Teutonia, Nach New Orleans: 13./10. Post. Hoorde, 22./10. Post. Alexia. Nach Centr.-Amerika und Columbia: 11./10. Post. Canada. Nach Cuba, Hayti und Venezuela: 1./10. Post. Croatia. Nach Cuba u. Mexico: 7./10. Post. Holstina. Nach Ost-Asien: 4./10. Post. Serbia, 13./10. Post. Strassburg 23./10. Post. Sambia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Genua, 30. Sept. 4 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Trave“ nach Newyork, 30. Sept. 5 Uhr Nm. in Newyork. S.-D. „Kaiser Wilhelm der Gr.“ nach Bremen, 1. Oktober 12 1/2 Uhr Nm. in Bremerhaven. S.-D. „Kronprinz Wilhelm“ nach Bremen, 1. Okt. 2 Uhr Nm. von Newyork. S.-D. „Lahn“ nach Newyork, 2. Okt. 9 1/2 Uhr Nm. Dordr. pass. D. „Darmstadt“ nach Bremen, 1. Okt. 9 1/2 Uhr Nm. in Bremerhaven. - Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Coblentz“ n. Lissabon, Rotterdam, Antw., Bremen, 30. Sept. von Funchal. D. „Mainz“ nach Brasilien, 1. Okt. von Lissabon. - Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „König Albert“ nach Hamburg, 1. Okt. in Hamburg. D. „Preussen“ nach Bremen, 1. Okt. in Hongkong. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 2. Okt. in Neapel. D. „Stuttgart“ n. Ost-Asien, 1. Okt. Borkum-Riff passirt. D. „Nürnberg“ n. Ost-Asien, 1. Okt. Quessant passirt. D. „Karlruhe“ nach Australien, 1. Okt. in Adelaide. D. „Rhein“ nach Australien, 1. Okt. von Suez.